

Besondere Bedingung Nr. 4415 Seuchenversicherung

Die Versicherung erstreckt sich gemäß Art. 1, (1) und (4a), der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Tieren (ATB 1966) nur auf Schäden durch Verenden oder Notschlachten infolge Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Räude und Wut mit Ausschluss der Nachkrankheiten. Für Schäden durch Maul- und Klauenseuche endet die Haftung 30 Tage nach Aufhebung der amtlichen Gehöftsperrung.